

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Ohlstadt erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Ohlstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Ohlstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß **der Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch überörtliche Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Ohlstadt, den 29.07.2022
Gemeinde Ohlstadt



Christian Scheuerer
1. Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr
Verzeichnis der Pauschalsätze ab 01.08.2022**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) auf den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	3,00 €
Gerätewagen (Versorger)	6,50 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,90 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	13,00 €
Feuerwehrquad	2,00 €

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	77,00 €
Gerätewagen (Versorger)	63,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	43,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	192,00 €
Feuerwehrquad	50,00 €

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze, Schmutzwasserpumpe	57,50 €
Generator	20,00 €
Tauchpumpe	16,00 €
Mehrzwecksauger	20,00 €
Hebekissen	55,00 €
Rollcontainer Waldbrand	123,00 €
Verkehrsabsicherungshassel	73,00 €
Verkehrssicherungsrollcontainer	70,00 €
HiPress Hochleistungslöschgerät	25,00 €
Rollcontainer Wasserversorgung	335,00 €

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	25,00 €
Gemeindepersonal	40,00 €
Selbständiger Feuerwehrmann	Firmenrechnung für Arbeitsausfall
Sicherheitswachen	

Die Vergütung richtet sich nach den Aktuellen Sätzen des § 11 Abs. 5 AVBayFwG

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr wurde gemäß § 37 der Geschäftsordnung amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 28.07.2022 in der Verwaltung der Gemeinde Ohlstadt sowie der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde Ohlstadt hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde

ausgehängt am: 29.07.2022

abgenommen am: 29.08.2022

Ohlstadt, den 29.07.2022

Gemeinde Ohlstadt



Christian Scheuerer

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Der Gemeinderat Ohlstadt hat am 28.07.2022 den Neuerlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß § 37 der Geschäftsordnung durch Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde Ohlstadt, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Zimmer 5, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt bekannt gemacht.

Sie liegt dort während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Ohlstadt, den 29.07.2022

Gemeinde Ohlstadt



Christian Scheuerer
1. Bürgermeister

Ausgehängt am: 29.07.2022
abzunehmen am: 29.08.2022
